



Bundesamt für
Kartographie und Geodäsie

POSTANSCHRIFT Richard-Strauss-Allee 11
60598 Frankfurt am Main

BEARBEITET VON

REFERAT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 30.03.2015

AZ Z 3 - 813106

per e-mail:

BETREF **Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) zu Geoinformationen**

F

BEZUG Bisher geführter e-mail Schriftverkehr

ANLAGE

Sehr geehrte(r)

mit e-mail vom 13. Januar 2015 begehren Sie die Übersendung folgender Daten nach § 1 IFG:

1. den Datensatz "Georeferenzierte Adressdaten" des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie als Textdatei (ZSHH-Datenformat)
2. den Datensatz Zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH) der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer
3. den Datensatz Hausumringe der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer (ZSHH)
4. den Nutzungsvertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland/BKG und Deutsche Post Direkt GmbH zur Nutzung der Postleitzahlengebiete
5. den Nutzungsvertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland/BKG und infas geodaten GmbH zur Nutzung der Adressdaten der Firma infas geodaten GmbH

Mit e-mail vom 30. Januar 2015 habe ich Ihnen den Nutzungsvertrag zu 4. zur Verfügung gestellt. Bez. Ihrer Anfrage zu 5. teilte ich Ihnen mit, dass ein Nutzungsvertrag zwischen dem Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) und infas (jetzt Nexiga) nicht existiert. Das BKG fordert von Nexiga Daten an und zahlt entsprechend dafür. Zu Ihrer Information hatte ich Ihnen eine Rechnung beigelegt, aus der hervorgeht, wofür die Daten genutzt werden dürfen.



SEITE 2 VON 4

Zu den Punkten 1 – 3 hatte ich folgendes dargelegt: Sowohl beim Datensatz „georeferenzierte Adressdaten“ als auch beim Datensatz „Hausumringe der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer“ handelt es sich um Geobasisdaten der Vermessungseinrichtungen der Länder, die die Rechte daran als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) besitzen. Das BKG hat die Rechte hieran ausschließlich für die Nutzung im Bundesbereich erworben, ohne Möglichkeit, diese an Dritte weiterzugeben. Sie können für diese Daten aber bei der hierfür autorisierten Stelle der Vermessungsverwaltungen der Länder, der Zentralen Stelle Hauskoordinaten, Hausumringe und 3D-Gebäudemodelle (ZSHH) bei der Bezirksregierung Köln gegen die Entrichtung einer entsprechenden Gebühr eine Lizenz erhalten, siehe auch <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Vertriebsstellen/ZSHH/>.

Wie bereits dargestellt, handelt es sich bei der zentralen Stelle Hauskoordinaten, Hausumringe und 3D-Gebäudemodelle (ZSHH) um eine Vertriebsstelle der Vermessungsverwaltungen der Länder und nicht um einen Datensatz. Die von Ihnen gewünschte Übersendung war daher nicht möglich.

Mit e-mail vom 30. Januar 2015 erklärten Sie, dass Sie den Antrag auf Akteneinsicht zu den Punkten 1 und 3 aufrecht halten und schließen Ihre e-mail damit, dass Sie der Übersendung der Daten entgegen sehen.

Ihren Antrag vom 13. Januar 2015 in der modifizierten Form vom 30. Januar 2015 lehne ich hiermit gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Satz 1 IFG ab.

Begründung:

Ein Anspruch auf Informationszugang in der von Ihnen bestimmten Art (Übersendung der genannten Datensätze) besteht nicht.

Einem grundsätzlich gem. § 1 Satz 1 IFG bestehenden Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen steht der Schutz des geistigen Eigentums entgegen (§ 6 Satz 1 IFG).

Bei den von Ihnen gewünschten Informationen (Punkt 1 und 3 Ihrer Anfrage) handelt es sich um Daten der Länder, z. Teil auch von Kommunen, die sich in deren Eigentum befinden.

Bei den „georeferenzierten Adressdaten“ handelt es sich um die amtlichen Hauskoordinaten Deutschland (HK-DE). Diese werden von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) wie folgt umschrieben: „Die HK-DE definieren die genaue räumliche Position von über 21 Mio. adressierten Gebäuden bundesweit. Datenquelle ist das Liegenschaftskataster der Länder und somit das amtliche Verzeichnis aller Flurstücke und Gebäude in Deutschland. Anders als durch Interpolation berechnete oder anderweitig erhobene Daten, beruhen die amtlichen Hauskoordinaten in der Regel auf einer individuellen Vermessung vor Ort. (vgl. <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Vertriebsstellen/ZSHH/> unter HK-DE Produktdetails)

Bei dem Datensatz Hausumringe der Vermessungs- und Katasterverwaltungen der Bundesländer handelt es sich um die amtlichen Hausumringe Deutschland (HU-DE). Die Beschreibung der AdV



lautet hier wie folgt: „Die über 50 Mio. HU-DE sind wie die amtlichen Hauskoordinaten (HK-DE) ein Produkt des Liegenschaftskatasters. Sie beschreiben georeferenzierte Umringspolygone von Gebäudegrundrissen und basieren in der Regel auf einer individuellen Vermessung vor Ort. (vgl. <http://www.adv-online.de/AdV-Produkte/Vertriebsstellen/ZSHH/> unter HU-DE Produktdetails). Die ZSHH erhebt für die Bereitstellung dieser beiden Datensätze und die Lizenz zur internen Nutzung an 1- 5 Arbeitsplätzen ein Entgelt in Höhe von jeweils 100.000,- EUR.

Diese Daten werden dem BKG auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung vom 01.01.2014 von den Ländern gegen Entgelt ausschließlich zur Nutzung im Bundesbereich zur Verfügung gestellt. Es besitzt keine eigene Verfügungsbefugnis. Eine Zustimmung der Länder bzw. Kommunen zur Weitergabe dieser Daten an Dritte außerhalb der Bundesverwaltung liegt nicht vor.

Einer Übersendung dieser Daten steht der Schutz geistigen Eigentums im Sinne des § 6 Satz 1 IFG entgegen. Der Begriff des geistigen Eigentums erfasst neben Marken-, Patent-, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechten auch das Urheberrecht.

Den Ländern stehen die Rechte aus §§ 87a ff Urheberrechtsgesetz (UrhG) zu. Eine Versendung der geforderten Datensätze an Sie stellt einen Eingriff in die Rechte des Datenbankherstellers aus § 87b UrhG dar, da eine Nutzung und Verwertung dieser Daten ermöglicht würde, welche die Länder durch die zentrale Stelle Hauskoordinaten und Hausumringe (ZSHH) lediglich gegen entsprechendes Entgelt an Dritte weitergeben.

Insofern besteht hier eine Konkurrenz zwischen Ihren Offenlegungsansprüchen als Bürger aus dem IFG und den Nutzungs- und Verwertungsrechten der Länder an deren Eigentum.

Auch der Bund darf im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung – wozu die Offenlegung von Informationen nach dem IFG zweifellos auch gehört – nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Daher ist hier das Recht der Länder und Kommunen auf Verwertung ihrer Eigentumsrechte an den angefragten Daten höher zu bewerten, als Ihr Interesse an der Zurverfügungstellung von Informationen. Bei anderer Handhabung würde das IFG dazu führen, Daten Dritter kostenfrei über den Bund zu erhalten, über die der Bund lediglich als Nutzer für Bundeszwecke verfügen darf.

Das BKG hat die Daten, auf die sich Ihre Übermittlungsbitte bezieht, im Internet allgemein zugänglich unter http://sg.geodatenzentrum.de/web_bkg_webmap/applications/webatlasde/webatlasde.html im WebAtlasDE visualisiert. Sie haben damit die Möglichkeit, auf andere Art und Weise als von Ihnen beantragt, Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim



Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Richard – Strauss – Allee 11

60598 Frankfurt am Main

einzu legen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

